

Statuten des Vereins

Cariola - Nachhaltige soziale, interkulturelle und ökologische Projekte

1. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen "**Cariola - Nachhaltige soziale, interkulturelle und ökologische Projekte**" und hat seinen Sitz in Klagenfurt am Wörthersee.
- 1.2 Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf lokale und weltweite Projekte. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.3 Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich jeweils sowohl in der männlichen als auch in der weiblichen Form.

2. Zweck

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist es, nachhaltige Projekte zu den Themen angewandter Ökologie und interkultureller bzw. sozialer Vernetzung zu fördern.
 - 2.1.1 Förderung von Gemeinschaftsgärten und von Nachbarschaftsinitiativen als Treffpunkte für Menschen aus verschiedenen Gesellschaftsschichten, unabhängig von Alter und Geschlecht, körperlichen Beeinträchtigungen oder Herkunftsländern.
 - 2.1.2 Abbau von sozialen Hemmschwellen und Bekämpfung von gesellschaftlich-kultureller Ausgrenzung.
 - 2.1.3 Stärkung des Selbstbewusstseins von Frauen und Förderung ihrer Talente und ihres Wissens.
 - 2.1.4 Förderung des ökologischen Bewusstseins im Zusammenhang mit Natur, Ernährung, Gesundheit, Heilung und Wohlbefinden.
 - 2.1.5 Anregung des Wissensaustausches in den Bereichen Selbst- und Nachbarschaftshilfe und Förderung ökologischer, kultureller und praktisch-kreativer Kompetenzen.
 - 2.1.6 Förderung der persönlichen Talente.
- 2.2 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2.3 Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

3. Tätigkeiten und ideelle bzw. materielle Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1 Der Zweck des Vereins soll durch folgende ideelle Mittel erreicht werden:

- 3.1.1 Trägerschaft und Schaffung von Begegnungs- und Kommunikationsräumen überwiegend in Form von ökologischen Projekten unter einem erweiterten Begriff von Gemeinschaftsgärten, aber auch anderen nachhaltigen Projekten, die ein besseres Miteinander und die gesellschaftliche Inklusion fördern.
- 3.1.2 Wissensvermittlung über Vorträge, Workshops oder Publikationen.
- 3.1.3 Nutzung von Wild- und Kulturpflanzen unter variablen Aspekten.
- 3.1.4 Vernetzungsarbeit und Aufrechterhaltung des Informationsflusses in den Bereichen angewandte Ökologie, Soziales, Migration und interkulturelle Agenden.
- 3.1.5 Ideeller und auch praktischer Austausch mit gleichgesinnten Vereinen, Dachverbänden, Projekten etc.
- 3.1.6 Kommunikationsfördernde Veranstaltungen - Feierkultur.
- 3.1.7 Einrichtung einer Website und/oder sonstiger elektronischer Medien.
- 3.2 Der Zweck des Vereins soll durch folgende materielle Mittel erreicht werden:
 - 3.2.1 Mitgliedsbeiträge und Projektabgaben (Pachtabgaben, Workshopkosten, etc.)
 - 3.2.2 Spenden, Schenkungen
 - 3.2.3 Subventionen und Förderungen
 - 3.2.4 Materielle Zuwendungen (Lebensmittelspenden, Gartenwerkzeug, etc.)
- 3.3 Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen.

4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, welche die Vereinstätigkeit durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen. Sie zahlen jährlich einen Mitgliedsbeitrag und haben bei den Mitgliederversammlungen ein Stimmrecht.
- 4.3 Fördermitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags oder durch Sachspenden unterstützen, jedoch nicht aktiv an Projekten mitarbeiten. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- 4.4 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.
- 4.5 Neben der ordentlichen Mitgliedschaft, der Fördermitgliedschaft und der Ehrenmitgliedschaft kann auch eine Tagesmitgliedschaft ausschließlich zum Zweck der Teilnahme an bestimmten Veranstaltungen des Vereins gewährt werden. Die Gebühr der

Tagesmitgliedschaft wird vom Vorstand festgelegt.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Die Aufnahme als Mitglied (mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft) ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen.
- 5.2 Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3 Die Aufnahme als Mitglied wird dem Kandidaten bekannt gegeben und schriftlich bestätigt.
- 5.4 Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die Mitgliederversammlung.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (Verlust der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen), Austritt, Streichung, und Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt kann zum Ende jedes Rechnungsjahres erfolgen und muss dem Vorstand mindestens drei Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.
- 6.3 Die Streichung von der Mitgliederliste durch den Vorstand ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist.
- 6.4 Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausstehenden Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
- 6.5 Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand jederzeit aus wichtigem Grund beschlossen werden. Als solcher gilt insbesondere die grobe Verletzung der Mitgliedspflichten, der Projektordnungen und/oder vereinschädigendes Verhalten, welches das Vertrauensverhältnis zwischen Verein und Mitglied nachhaltig erschüttert.
- 6.6 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Vorstandsmitglied gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied erhält die Gelegenheit, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Vorstands ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- 6.7 Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung.
- 6.8 Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.

- 6.9 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter 6.5. genannten Gründen von der Mitgliederversammlung jederzeit beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins gegebenenfalls nach den vom Vorstand erstellten Richtlinien zu beanspruchen.
- 7.2 Recht auf Herausgabe der Statuten und Einschau in die Mitgliederliste.
- 7.3 Das Teilnahmerecht an der Mitgliederversammlung steht jedem Mitglied zu. Das aktive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu, wobei jedes ordentliche Mitglied eine Stimme hat. Das passive Wahlrecht für den Vorstand steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
- 7.4 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten, die Projektordnungen und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.5 Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der jeweiligen Beiträge in der vom Vorstand jährlich beschlossenen Höhe verpflichtet. An den Vorstand kann schriftlich ein Antrag auf Befreiung oder Reduktion der Beiträge gerichtet werden.
- 7.6 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 7.7 Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer kostendeckenden Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

8. Vereinsorgane

- 8.1 Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer und das Schiedsgericht.

9. Die Mitgliederversammlung

- 9.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens alle zwei Jahre statt.
- 9.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf Beschluss des Vorstands oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder an die Vereinsobfrau oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen 15 Tagen ab Antragsstellung statt.
- 9.3 Zu den ordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post oder E-Mail) einzuladen. Die Anberaumung der Mitgliederversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.
- 9.4 Zu den außerordentlichen Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder unverzüglich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einberufung hat der Vorstand vorzunehmen.

- 9.5 Ist der gesamte Vorstand nicht handlungsfähig oder nimmt er seine Aufgabe zur Einberufung der Mitgliederversammlung und/oder Rechnungsprüfung nicht wahr, so sind die Rechnungsprüfer oder in weiterer Folge die Antragssteller eines Zehntel der ordentlichen Mitglieder berechtigt und verpflichtet die Mitgliederversammlung unter Einhaltung der Statuten einzuberufen.
- 9.6 Zusätzliche Tagesordnungspunkte zur Mitgliederversammlung können nur von ordentlichen Mitgliedern bis längstens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich oder in dringenden Fällen mündlich mit schriftlicher Antragsnachreichung eingereicht werden. Anträge auf Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins können nur von Vorstandsmitgliedern oder einem Zehntel der Vereinsmitglieder eingebracht werden.
- 9.7 Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Während einer Mitgliederversammlung können Tagesordnungspunkte nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln ergänzend hinzugefügt werden. Die Tagesordnungspunkte der Auflösung des Vereins oder der Änderung der Vereinsstatuten können während einer laufenden Mitgliederversammlung nicht auf die Tagesordnung gebracht werden.
- 9.8 Bei der Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt; stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein Mitglied darf jedoch maximal nur ein anderes Mitglied vertreten.
- 9.9 Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung bei Beginn nicht beschlussfähig, so ist sie jedenfalls nach Verstreichen von 15 Minuten beschlussfähig. Die Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen grundsätzlich, soweit nicht anders festgelegt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9.10 Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder durch welche der Verein aufgelöst werden soll, müssen mit einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen.
- 9.11 Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt die Obfrau des Vereins, in deren Verhinderung ihre Stellvertreterin. Wenn auch dieser verhindert ist, so führt ein vom Vorstand berufenes ordentliches Mitglied den Vorsitz. Der Versammlungsleiter kann zu der grundsätzlich nicht öffentlich zugänglichen Mitgliederversammlung Gäste zulassen.

10. Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 10.1 Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- 10.1.1 Entgegennahme der Jahresberichte und Entlastung des Vorstands.
- 10.1.2 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie die Genehmigung der kooptierten Vorstandsmitglieder und die Wahl und Abberufung der Rechnungsprüfer.

- 10.1.3 Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein.
- 10.1.4 Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die Auflösung des Vereins.
- 10.1.5 Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten.
- 10.1.6 Die Mitgliederversammlung hat im Falle einer Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds zu entscheiden. Der erklärte Ausschluss des Vorstands kann mit einfacher Mehrheit rückgängig gemacht werden. Ein weiterer Ausschluss aus exakt demselben Grund ist nicht zulässig.
- 10.1.7 Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.

11. Der Vorstand

- 11.1 Der Vorstand ist das Leitungsorgan des Vereins im Sinn des § 5 Abs. 3 Vereinsgesetz und besteht aus drei Personen. Der Vorstand besteht aus einer Obfrau und ihrer Stellvertreterin sowie einem Kassier. Die Funktionsverteilung innerhalb des Vorstands obliegt dem Vorstand, der sich selbst eine Geschäftsordnung geben kann.
- 11.2 Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds das Recht, an dessen Stelle ein anderes zu kooptieren, wozu jedoch die nachträgliche Genehmigung der nächsten Mitgliederversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind jedoch die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder gültig. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, sind die Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen.
- 11.3 Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jede Gruppe von drei ordentlichen Mitgliedern, die die Notsituation erkennen, das Recht, unverzüglich selbst eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen oder die Bestellung eines Kurators beim Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen hat.
- 11.4 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre bestellt. Vorstandsmitglieder sind unbeschränkt wieder wählbar.
- 11.5 Vorstandssitzungen werden der Obfrau, bei deren Verhinderung von ihrer Stellvertreterin, einberufen. Dies kann schriftlich oder mündlich geschehen und hat rechtzeitig vor dem Sitzungstermin zu erfolgen. Ist auch die Stellvertreterin auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen. Zu den nicht öffentlichen Vorstandssitzungen können Gäste, allerdings ohne Stimmrecht, eingeladen werden.

- 11.6 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens zwei von ihnen anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 11.7 Den Vorsitz führt die Obfrau, bei Verhinderung ihre Stellvertreterin.
- 11.8 Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Abwahl im Rahmen der Mitgliederversammlung oder Rücktritt.
- 11.9 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.
- 11.10 Die Vorstandsmitglieder sowie jene Mitglieder, die in den Vorstand kooptiert wurden, haben nach Beendigung ihrer Funktionen alle den Verein betreffenden Unterlagen und Daten unverzüglich, vollständig und geordnet an die neuen Vorstandsorgane oder an neu in den Vorstand kooptierte Mitglieder zu übergeben.

12. Aufgaben des Vorstands

- 12.1 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:
 - 12.1.1 Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses.
 - 12.1.2 Festsetzung der Höhe der jeweiligen Mitgliedsbeiträge und Projektgebühren.
 - 12.1.3 Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften der Obfrau und eines weiteren Vorstandsmitgliedes. Im Interesse einer Vereinsverwaltung nach demokratischen Grundregeln haben die Vereinsmitglieder einen Anspruch auf Auskunftserteilung über die Tätigkeiten und die finanzielle Gebarung des Vereins.
 - 12.1.4 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung.
 - 12.1.5 Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - 12.1.6 Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern.
 - 12.1.7 Führung einer Mitgliederliste.
 - 12.1.8 Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins.

13. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 13.1 Der Verein wird von der Obfrau vertreten. Im Verhinderungsfall wird sie durch die Stellvertreterin oder ein von ihr bestimmtes Mitglied vertreten.

- 13.2 Die Obfrau führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung und im Vorstand, bei dessen Verhinderung die Stellvertreterin. In besonderen Fällen siehe Punkt 9.5.
- 13.3 Das Vorstandsmitglied mit der Funktion Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.
- 13.4 Die Führung und inhaltliche Richtigkeit der Protokolle obliegt der Obfrau.

14. Rechnungsprüfer

- 14.1 Der Verein hat zwei Rechnungsprüfer, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen. Sie werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den Rechnungsprüfern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
- 14.2 Die Rechnungsprüfer haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von sechs Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen Insichgeschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.

15. Schiedsgericht

- 15.1 In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
- 15.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei Personen, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen, zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als Schiedsrichter namhaft macht, wobei der Vorstand, ist er selbst bzw. der Verein der andere Streitteil, innerhalb von 14 Tagen das weitere Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen hat; ist ein anderes Vereinsmitglied vom Streit betroffen, so fordert der Vorstand dieses Mitglied auf, innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung der Aufforderung ein weiteres Mitglied des Schiedsgerichts namhaft zu machen.
- 15.3 Diese beiden Schiedsrichter wählen einstimmig eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sie sich nicht binnen sieben Tagen einigen, so entscheidet das Leitungsorgan eines Dachverbands, der auf demselben Gebiet tätig ist, ohne an die vorgeschlagenen Kandidaten gebunden zu sein. Die Schiedsrichter sind verpflichtet, sich an der Auslösung zu beteiligen. Verhindert ein nominierter Schiedsrichter das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das ihn nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen.

- 15.4 Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitparteien können sich rechtsanwaltlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Kostentragung abgeben.
- 15.5 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 15.6 Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von vierzehn Tagen nach Nennung des Schiedsrichters durch den Antragsteller keinen Schiedsrichter oder nennt es nicht binnen angemessener Frist ein Ersatzmitglied (Punkt 15.3), so gilt der Streitgegenstand als anerkannt.

16. Auflösung des Vereins

- 16.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung, die diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung ausdrücklich enthält und nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln beschlossen werden.
- 16.2 Die Mitgliederversammlung hat auch über den Verbleib des Vereinsvermögens zu beschließen. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, ist die Obfrau für die Durchführung zuständig.
- 16.3 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks ist das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen im Sinne der §§ 34 ff BAO für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Das verbleibende Vermögen darf nur einer gemeinnützigen Organisation, die gleiche oder ähnliche Zwecke gemäß § 4a Abs 2 Z 3 lit a EStG verfolgt, zufallen.
- 16.4 Die Vereinsmitglieder können im Fall einer Auflösung des Vereins keine Vermögensansprüche stellen.